

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG)

Im Entwurf des Bundesumweltministeriums ist an mehreren Stellen der Begründung nur die Rede von internationaler Wettbewerbsfähigkeit. Es ist darauf hinzuweisen, dass – wie auch in BEHG und Protokollerklärung richtigerweise formuliert – die EU-weite und die internationale Wettbewerbsfähigkeit erhalten werden muss. Denn der nationale Brennstoffemissionshandel führt zu Kostennachteilen insbesondere auch gegenüber anderen Standorten in der EU und führt zu einer Schwächung der Innovationskraft betroffener Unternehmen in Deutschland. Eine Verdrängung der Industrieproduktion in andere EU-Mitgliedstaaten würde auch dem Klimaschutz nicht dienen.

Verlässliche Rückwirkung der Entlastungen ab 1. Januar 2021

Die von der Bundesregierung in ihrer Protokollerklärung zugesagte rückwirkende Regelung der Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage zum 1. Januar 2021, ist – erst recht mit Blick auf die vorgesehene Anhebung der Zertifikatspreise – dringend erforderlich, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen von Beginn an zu wahren. Für die Umsetzung dieser Zusage ist die Streichung der Wörter „für die Zeit ab dem 1. Januar 2022“ in § 11 Absatz 3 Satz 1 jedoch nicht ausreichend. Es ist vielmehr eine klare Formulierung erforderlich, mit der die Rückwirkung zum 1. Januar 2021 explizit genannt und damit garantiert wird:

„§ 11 (3): Die Bundesregierung wird ~~ermächtigt~~ **mit Rückwirkung zum 1. Januar 2021** für ~~die Zeit ab dem 1. Januar 2022~~ durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage und zum Erhalt der EU-weiten und internationalen Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen zu regeln.“

Keine Investitionsauflagen

Der Belastungsausgleich nach § 11 Absatz 3 ist kein geeigneter Ansatz, um Auflagen für Klimaschutzinvestitionen zu machen. Die durch den Ausgleich erlangte Wiedergewinnung der Wettbewerbsfähigkeit würde dadurch umgehend wieder aufgehoben. Dieser muss einzig dazu dienen, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu sichern. Investitionsfördernde Maßnahmen müssen dann auf andere Weise geschaffen werden:

§11 (3) Absatz 2 sollte deswegen wie folgt geändert werden: „Die Maßnahmen sollen vorrangig durch finanzielle Unterstützung [für klimafreundliche Investitionen] erfolgen.“